

Anbei folgende Dokumente

*Prof. Dr. jur. Dorothee Frings
Stand 7/2012*

***1. Die sozialrechtliche Situation von ausländischen Studierenden, auch mit Kindern (9
Seiten)***

***2. Rechtliche Bestimmungen für ausländische Studierende – die Verwaltungsvorschriften
zum AufenthG
(9 Seiten)***

***3. Tabelle Aufenthalt zu Erwerbszwecken nach einem Studium in Deutschland
(3 Seiten)***

Die sozialrechtliche Situation von ausländischen Studierenden, auch mit Kindern

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings
(Stand 7/2012)

1. Krankenversicherung

§§ 5 Abs. 1 Nr. 9; 10 SGB V

Auch ausländische Studierende sind in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (GKV) pflichtversichert. Sie können sich für derzeit ca. 78 Euro monatlich inklusive Pflegeversicherung bei jeder beliebigen gesetzlichen Krankenversicherung anmelden. Kinder sind als Familienangehörige mitversichert, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich durch den Nachweis einer **Privatversicherung**, die alle Leistungen der GKV umfasst, von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Viele Privatversicherungen bieten spezielle Tarife für ausländische Studierende an, die teilweise kostengünstiger als die GKV. Von diesen Versicherungen ist jedoch abzuraten, weil sich häufig erst später herausstellt, dass sie bestimmte Vorerkrankungen nicht erfassen oder Leistungen bei chronischen Erkrankungen nur teilweise erbringen. Auch werden Familienangehörige nicht mitversichert.

Die Mitgliedschaft endet mit dem 30. Geburtstag, wird jedoch verlängert, wenn die Zugangsberechtigung zum Studium erst zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, der einen Abschluss vor dem 30. Lebensjahr nicht ermöglichte oder wenn sich das Studium durch Kindererziehung oder Erkrankung verzögerte.

Bestehen keine Verlängerungsgründe, so können sich auch ausländische Studierende, die unmittelbar vor dem Antrag ein Jahr in der GKV versichert waren – oder innerhalb der letzten fünf Jahren insgesamt zwei Jahre – **freiwillig weiterversichern** (§ 9 SGB V). Die Beiträge berechnen sich aus der Mindestbemessungsgrenze von 875 € (§ 240 Abs. 4 SGB V) und betragen dann einschließlich Pflegeversicherung ca. 140 €.

Während eines **studienvorbereitenden Sprachkurses oder Studienkollegs** besteht keine Pflichtversicherung (BSG v. 29.9.1992 – 12 RK 15/92), für diese Zeit muss also eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Besteht insgesamt oder für bestimmte Leistungen kein Versicherungsschutz, so kommt es auch nicht zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (Versicherung der Nichtversicherten), weil diese für Ausländer ausgeschlossen ist, deren Aufenthalt von der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich des Krankenversicherungsschutzes abhängig ist (§ 5 Abs. 11 SGB V).

Nach Beendigung des Studiums muss innerhalb von drei Monaten der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung nach § 9 SGB V gestellt werden, um in der gesetzlichen Versicherung zu verbleiben, solange noch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde.

Auch für ein **Zweit- oder Promotionsstudium** (BSG v. 30.9.1992 – 12 RK 8/91; SG Mainz v. 19.9.2006 – S 6 KR 400/04) besteht keine Pflichtversicherung in der GKV. Schließt ein derartiges Studium an ein erstes Studium in Deutschland an, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, wenn

zuvor eine Mitgliedschaft in der GKV bestand. Bei Promotionsstipendien ist umstritten, ob die Beiträge aus dem Gesamtbetrag des Stipendiums (meist 1.050 €) berechnet werden dürfen und sich dann auf knapp 170 € belaufen.

Für den Mindestbeitrag: SG Hannover v. 26.10.2009 - S 44 KR 164/09; LSG Sachsen v. 25.01.2012 - L 1 KR 145/11, Revision zum BSG zugelassen (AZ: B 12 KR 8/12 R).

Für die Berechnung aus dem gesamten Stipendium: SG Aachen v. 16.08.2011 - S 13 KR 137/11, nicht rechtskräftig.

Wurde das Studium hingegen bislang im Ausland durchgeführt oder ist die Befreiung von der Pflichtversicherung in Hinblick auf den Abschluss einer Privatversicherung erfolgt, so bleibt nur die Versicherung in einer Privatversicherung.

Besteht keinerlei Versicherungsschutz so ist jeder Arzt und jedes Krankenhaus verpflichtet, die Behandlung durchzuführen, wenn ein Notfall vorliegt. Die Kosten dieser Behandlung können nach § 25 SGB XII vom Sozialamt erstattet werden (aber nur bei zeitnaher Antragstellung und Nachweisen über die Anspruchsberechtigung der behandelten Person). In diesen Fällen darf das Sozialamt die Daten nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten, weil sie dem verlängerten Sozialdatenschutz nach § 88 AufenthG unterfallen.

Sonderregelungen:

Unionsbürger_innen, Angehörige des EWR (Norwegen, Island, Lichtenstein), Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem anderen EU/EWR-Staat, türkische Staatsangehörige und Angehörige der Nachfolgestaaten Jugoslawiens sind nicht pflichtversichert, wenn sie über ihren Krankenversicherungsschutz im Herkunftsstaat auch in Deutschland Ansprüche auf Sachleistungen haben (Sachleistungsaushilfe, siehe § 5 Abs.1 Nr. 9 SGB V). Sie müssen entweder über eine Europäische Versicherungskarte oder über eine Bescheinigung der Versicherung/Gesundheitsorganisation ihres Herkunftslandes verfügen. Die Versicherungskarte berechtigt zu den gleichen Gesundheitsleistungen wie bei einer Pflichtversicherung; gegen Vorlage der Bescheinigung stellen die Gesetzlichen Krankenversicherungen eine Versicherungskarte aus.

Minderjährige Kinder werden auch hier in den Versicherungsschutz einbezogen, je nach den sozialrechtlichen Regelungen des Herkunftsstaates werden auch weitere Personen, z.B. volljährige Kinder einbezogen. Diese benötigen aber eine eigne Bescheinigung der Versicherung/Gesundheitsorganisation.

Erfolgte die Beitragszahlung zur GKV aus Unkenntnis über den bestehenden Anspruch auf Sachleistungsaushilfe, so werden die Beiträge zurückgezahlt.

2. Leistungen nach SGB II für ausländische Studierende

Zeit des Studiums

§§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 24 Abs. 3, 27 Abs. 2 SGB II; §§ 16 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG

Grundsätzlich sind Studierende vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 SGB II). Das gilt auch dann, wenn sie aus persönlichen Gründen oder aus Gründen des Studienverlaufs keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben (u.a. BSG v. 27.9.2011 - B 4 AS 145/10 R). Deshalb haben

ausländische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die nach § 8 Abs. 2 BAföG vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Ausnahmen gelten in Härtefällen, etwa wenn das Studium unmittelbar vor dem Abschluss steht (LSG Sachsen-Anhalt v. 21.12.05 – L 2 B 72/05 AS ER; OVG Bremen v. 29.9.06 – S 1 B 300/06) und ohne den Leistungsbezug abgebrochen werden müsste oder nur durch ein Studium der Lebensunterhalt nachhaltig gesichert werden kann (BSG v. 06.09.2007 - B 14/7b 28/06 R und v. 30.9.2008 – B 4 AS 28/07 R; SG Oldenburg v. 15.2.05 – S 46 AS 44/05 ER). Die Leistungen werden in diesen Fällen nur als Darlehen erbracht.

Schwangere und allein erziehende Student_innen haben nach § 27 Abs. 2 SGB II einen Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge (BSG v. 06.09.2007 - B 14/7b 28/06 R; LSG v. 9.7.2009 L 7 AS 566/09 B ER) sowie die einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II. Hinzu kommen die Ansprüche des Kindes auf Sozialgeld einschließlich der nach Köpfen anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten.

Ausländische Studierende sind auch nicht nach § 8 Abs. 2 SGB II („Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte“) vom Leistungsbezug ausgeschlossen, da sie nach § 16 Abs. 3 AufenthG eine Beschäftigung ausüben dürfen. Auch scheidet der Leistungsanspruch nicht am gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an einem Ort, „wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Ein Aufenthalt von voraussichtlich mehreren Jahren kann nicht mehr als vorübergehend angesehen werden (Krahmer, LPK-SGB I 2008, § 30 Rn 9).

Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums könnten derartige Leistungen allerdings dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt wären, weil ihr Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Mittel gesichert wäre (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und des Familienschutzes sollte die Ausländerbehörde jedoch von derartigen Maßnahmen absehen (siehe auch unter Studentenkinder).

Es empfiehlt sich, vor Beantragung von Leistungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft die Ausländerbehörde zu kontaktieren.

Ausnahme:

Studierende der EU/EWR-Staaten und der Schweiz können Leistungen nach SGB II im Zusammenhang mit der Geburt und für die Kinder ohne negative Konsequenzen in Anspruch nehmen. Das gilt auch für den Leistungsbezug während eines Urlaubssemesters.

Zeit der Arbeitssuche

§§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II; §§ 17 ff., 23 SGB XII, § 1 AsylbLG

Für die Zeit der Arbeitssuche muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Der Leistungsausschluss gilt auch für Unionsbürger, es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist.

Nur in Notfällen bleibt es bei einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 19 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB XII. Soweit die sofortige Ausreise möglich und zumutbar ist, sind Leistungen analog § 1a AsylbLG für die Rückreise und den Reiseproviant zu erbringen. Ist dies jedoch nicht möglich, zum Beispiel bei einer ehemaligen Studentin, die kurz vor der Entbindung steht oder wenn die Notlage auf einer akuten Erkrankung beruht, so sind auch die im Bundesgebiet unabweislich erforderlichen Kosten des Lebensunterhalts zu decken.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder nachträglich befristet, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person ausreisepflichtig und damit bis zur Ausreise leistungsberechtigt nach AsylbLG.

Studentenkinder

§§ 7 Abs. 2, 20, 23, 28 SGB II, § 33 AufenthG, §§ 16 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG

Ein in Deutschland geborenes Kind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG hat Anspruch auf Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2, 20, 23 SGB II, da auch die Mutter als Studentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Leistungen nach SGB II können nicht mit dem Verweis auf § 8 Abs. 2 SGB II (keine Erwerbsfähigkeit bei fehlender Beschäftigungserlaubnis) verweigert werden. Auch die eingeschränkte Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 16 Abs. 3 AufenthG ist eine Beschäftigungserlaubnis und begründet damit Ansprüche nach SGB II (Eicher/Spellbrink, SGB II, § 8, Rn 58). Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stellt keinen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG dar.

Entgegen dem Gesetzeswortlaut (so auch Hoffmann in Hofmann/Hoffmann, HK-AuslR, § 2 Rn. 16) soll nach der VwV AufenthG (2.3.2) die Sicherung des Lebensunterhalts nur dann festgestellt werden können, wenn auch die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme schädlicher Leistungen ihren Lebensunterhalt sichern können (bestätigt durch BVerwG v. 18.11.2010 – 1 C 21.09 und v. 16.8.2011 – 1 C 4/10).

Die Ausländerbehörde kann aber nach § 5 Abs. 1 AufenthG dann von der Sicherung des Lebensunterhalts absehen, wenn ein Ausnahmefall vorliegt. Hiervon sollte ausgegangen werden, wenn das Studium bereits weit fortgeschritten ist oder die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen nur vorübergehend erforderlich ist.

In den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz heißt es dazu:

Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft (VwV 2.3.1.1).

Da viele Studentinnen jedoch begründete Angst vor einer Aufenthaltsbeendigung haben werden, **empfiehlt sich ein klärendes Gespräch mit der Ausländerbehörde.**

M.E. verbietet Art. 6 Abs. 1 GG Eltern gegenüber Alleinstehenden allein deshalb schlechter zu stellen, weil sie Eltern sind (so für Ehegatten BVerfG v. 11.5.2007 – 2 BvR 2483/06).

3. Familienleistungen

§ 62 Abs. 2 Nr. 2 a EStG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 a, § 6a BKGG, § 1 Abs. 7 Nr. 2 a BEEG, § 1 Abs. 2a Nr. 2 a UnterhVG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums haben keine Ansprüche auf Kindergeld (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 a EStG, § 1 Abs. 3 Nr. 2 a BKGG), Kinderzuschlag (§ 6a BKGG), Erziehungsgeld (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 a BErzGG), Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 a BEEG) und Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 2a Nr. 2 a UnterhVG). Das gilt auch für die Zeit des Aufenthalts zur Arbeitssuche nach Beendigung des Studiums, weil auch in dieser Zeit die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG erteilt wird. Ansprüche entstehen erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 19, 19a, 21 AufenthG).

Ausnahmen::

Unionsbürger (EU/EWR/Schweiz) mit einem Wohnsitz in Deutschland und ihre Familienangehörigen aus Drittstaaten haben Ansprüche auf alle Familienleistungen. Kindergeld wird auch beim Aufenthalt der Kinder in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz gezahlt (Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004). Wenn ein Elternteil im Herkunftsland ebenfalls Kindergeld bezieht, beschränkt sich der Anspruch auf die eventuelle Differenz zum deutschen Kindergeld (Art. 68 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004). Das Elterngeld (Sockelbetrag von 300 Euro für Studierende) kann nur bei Aufnahme des Kindes in den eigenen Haushalt gezahlt werden und Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich nur für Kinder in Deutschland gezahlt (siehe Art. 1 z) aa) VO (EG) Nr. 883/2004).

Türkische Staatsangehörige haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind (zum Kindergeld: Bundesagentur für Arbeit, DA FamEStG 62.4.3 Abs. 3¹).

Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch, wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten („Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen“, BGBl. II 1956, S. 507; (BFH 17.6.2010 – III R 42/09, NJW 2010, 3472).

Für Kinder in der Türkei können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen (EuGH v. 4.5.99, Slg 1999, I-2685; LSG Baden-Württemberg v. 23.11.04 – L 11 EG 948/02):

Allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

für das erste Kind 5,11 €,

für das zweite 12,78 €,

für das dritte 30,68 € sowie

für jedes weiter 35,79 €.

Die Abstammung und der Wohnort des Kindes müssen durch eine amtliche Bescheinigung belegt werden, die über das türkische Konsulat angefordert werden kann.

Angehörige von Bosnien und Herzegowina, des Kosovo, von Montenegro und Serbien, haben als Studenten nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (BFH v. 21.2.2008 – III R 79/03) oder Arbeitslosengeld beziehen oder sich in Elternzeit befinden.

¹ Aufzufinden unter www.arbeitsagentur.de, Veröffentlichungen, Weisungen, Familienkasse, Fachdienste, Stand 2011.

Ob hierfür die Rentenversicherungspflicht ausreicht oder auch eine Arbeitslosenpflichtversicherung bestehen muss, ist bislang unklar (DA FamEStG 62.4.3 Abs. 2).

Angehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EG als Studenten Ansprüche auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (DA FamEStG 62.4.3 Abs. 3).

4. Wohngeld

Ansprüche auf Wohngeld könnten für Studierende grundsätzlich in Betracht kommen, wenn sie wegen ihres Aufenthaltsstatus keinen Anspruch auf BAföG haben (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 5 WoGG). Die Inanspruchnahme stünde jedoch der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen, da es sich um öffentliche Leistungen handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen und die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG).

Anders sieht es für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines aus, der zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) berechtigt. Dadurch werden keine öffentlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen. Es kommt darauf an, ob sich Studierende nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 Wohnungsförderungsgesetz). Da die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), können sie einen Wohnberechtigungsschein beantragen.

5. Jugendhilfe

Als weitere Hilfe stehen studierenden Migrantinnen **Leistungen zur Betreuung des Kindes** nach §§ 22 ff SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten muss sich die Mutter bzw. der Vater nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII). Nach § 6 SGB VIII stehen diese Leistungen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Kinderbetreuung ist keine öffentliche Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts; die Inanspruchnahme kann den Aufenthalt der Eltern nicht gefährden. Die Inanspruchnahme stellt auch keinen Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG dar (Hailbronner, AuslR, Stand 2008, C 2.1, Rn 74). Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X nur zulässig, wenn sie für die Entscheidung über den Aufenthalt benötigt werden oder wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Über Leistungen der Kinderbetreuung darf also grundsätzlich keine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgen, Zuwiderhandlung können als Ordnungswidrigkeit nach § 85 SGB X geahndet werden, bei Schädigungsabsicht als Straftat nach § 85a SGB X.

In den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz heißt es hierzu:

87.2.3.8.2: Eine Unterrichtung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII erfolgt nur dann, wenn diese § 55 Absatz 2 Nummer 7 unterfallen (vgl. hierzu Nummer 55.2.7.1 bis 55.2.7.4)...

55.2.7.1: Nach § 55 Absatz 2 Nummer 7 kann ein Ausländer ausgewiesen werden, der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII erhält. Der Ausweisungsgrund der Inanspruchnahme von Jugendhilfe gilt nicht für minderjährige Ausländer, deren Eltern oder allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

55.2.7.2: Bei minderjährigen Ausländern ist Ausweisungsgrund nur die Gewährung von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Dies sind nur die in den §§ 33 bis 35 SGB VIII bezeichneten Maßnahmen...

55.2.7.3: § 55 Absatz 2 Nummer 7 ergänzt § 55 Absatz 2 Nummer 6. Beide Vorschriften schützen das öffentliche Interesse daran, den Aufenthalt von Ausländern nicht aus öffentlichen Mitteln, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen, finanzieren zu müssen. Deshalb erfüllen den Ausweisungstatbestand des § 55 Absatz 2 Nummer 7 nur Jugendhilfeleistungen, die materiell Sozialhilfeleistungen entsprechen. Bei minderjährigen Ausländern liegt der Ausweisungsgrund daher nur vor, wenn Hilfe nach den §§ 33 bis 35 SGB VIII i. V. m. Leistungen nach § 27 Absatz 3 oder §§ 39 und 40 SGB VIII gewährt wird.

Deutlich wird also, dass keine Ausländerbehörde von einem Jugendamt die Mitteilung über Leistungen zur Kinderbetreuung verlangen wird. Die Verwaltungsvorschriften stellen klar, dass jede dahin gehende Mitteilung eines Jugendamtes unzulässig ist.

Auf Rechtsunkenntnis können sich die Jugendämter daher nicht berufen.

Das Jugendamt bietet auch Studentinnen Unterstützung, wenn es um die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind gegenüber einem in Deutschland lebenden Kindesvater geht. Sie können die Einrichtung einer Beistandschaft beantragen, das Jugendamt kann dann für das Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren führen und die Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen.

6. Ausbildungsbeihilfe

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten keine Leistungen nach BAföG. Eine Ausnahme besteht, wenn sich ihre Eltern oder ein Elternteil in Deutschland aufhalten und in den sechs Jahren, die der Antragstellung vorausgegangen sind, mindestens drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten.

Unionsbürger

Leistungen nach BAföG stehen Unionsbürgern nicht zu, wenn sie sich zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums nach Deutschland begeben haben und hieraus ihre Freizügigkeit ableiten (EuGH, Urteil v. 26.2.1992, InfAuslR 1992, 273 „Bernini“).

Ansprüche bestehen aber, wenn sie

- bereits ein Recht zum Daueraufenthalt (in der Regel nach fünf Jahren) besitzen,
- als Ehegatten von Freizügigkeitsberechtigten (ausgenommen Studierende),

- als Kinder oder Stiefkinder (auch Volljährige über 21 Jahre, denen kein Unterhalt geleistet wird) von Freizügigkeitsberechtigten,
- als Kinder oder Ehegatten von Deutschen,
- einen großen Teil der Ausbildung in einer deutschen weiterführenden Schule erhalten haben (EuGH, Urteil v. 15.3.2005, InfAuslR 2005, 230 „Bidar“) oder
- zunächst einer Beschäftigung nachgegangen sind und anschließend eine Ausbildung aufnehmen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dieser Beschäftigung steht (Weiterqualifizierung).

Der EuGH hat Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts auch zugesprochen, wenn die Hilfebedürftigkeit nur vorübergehend besteht und die Leistung für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich ist (EuGH v. 20.9.2001, Slg 2001, I- 6193 – „Grzelczyk“). Ein Anspruch auf darlehnsweise Unterstützung müsste gegenüber dem Leistungsträger nach SGB II auf der Grundlage der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 SGB II geltend gemacht werden, kann aber nur gewährt werden, wenn auch Deutsche in einer vergleichbaren Situation sie erhalten würden.

Leistungsansprüche für Unionsbürger_innen nach SGB II bestehen aber immer, wenn wegen der Betreuung eines Kindes ein Urlaubssemester eingelegt wird. Allerdings gilt dies nur, wenn in dieser Zeit das Studium tatsächlich vollständig unterbrochen wird, nicht hingegen, wenn die Zeit etwa für die Anfertigung der Abschlussarbeit genutzt wird (BSG v. 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R).

Türkische Staatsangehörige

Türkischen Studierenden stehen Leistungen nach BAföG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- mindestens ein Elternteil muss derzeit eine Beschäftigung haben oder aber beschäftigt gewesen sein und
- über einen Aufenthalt verfügen, der nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben, und
- das Kind (im Sinne von Abkömmling) muss erlaubter Weise bei diesem Elternteil wohnen. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, dass die Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört haben.

Auch ein Auslandsstudium – etwa in der Türkei – muss unter denselben Bedingungen gefördert werden wie bei deutschen Studierenden.

Studierende mit sonstigen Aufenthaltserlaubnissen:

Anders zu beurteilen sind Studierende, die sich nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG in Deutschland aufhalten.

Folgende Drittstaatsangehörige haben einen Anspruch auf Leistungen zur Ausbildungsförderung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben:

- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EG (ohne Wohnsitzanforderung);
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG;
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33, 34 AufenthG, soweit sie Kinder oder Ehegatten eines Ausländers mit einer Niederlassungserlaubnis sind;

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5, 31 AufenthG, soweit sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten;
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33, 34 AufenthG, soweit sie sich als Kinder oder Ehegatten eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten;
- Inhaber einer Duldung nach vier Jahren Aufenthalt.
- unabhängig vom Aufenthaltstitel (auch Geduldete) nach fünf Jahren Erwerbstätigkeit;
- unabhängig vom Aufenthaltstitel, wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre lang erwerbstätig war; bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit reichen sechs Monate Tätigkeit aus.

Wurde ein Studium bereits im Herkunftsland begonnen, so gilt der Studienwechsel als unabweisbar (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG), wenn die bisherigen Studienleistungen in Deutschland nicht angerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, wie lange dieses Studium im Ausland bereits gedauert hat.

Auch eine Zweitausbildung ist zu finanzieren, wenn bislang noch nicht die Möglichkeit bestand, eine Ausbildung in Deutschland aufzunehmen (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 5 C 12.07 VG Hamburg v. 22.12.2009 – 8 K 1938/09).

7. Studiengebühren und Stipendien

Ausländische Studierende müssen in einigen Bundesländern noch Studiengebühren bezahlen, können hierfür jedoch keine Kredite in Anspruch nehmen. Manche Hochschulen befreien Studierende aus Staaten, mit denen Austauschprogramme bestehen, von den Studiengebühren. Dies lässt sich an den einzelnen Hochschulen erfragen.

Die meisten Stipendien werden nur an Studierende ab dem 3. Semester vergeben, die den Erfolg ihres Studiums bereits belegen können. Ein interessantes Förderprogramm für Studierende aus dem Ausland bietet der DAAD.

Das Programm STIPET bietet Hochschulen die Möglichkeit, Studierende mit guten Leistungen, die ihr Studium nicht mehr selbst finanzieren können, zu unterstützen. Im Gegenzug müssen von den Studierenden bestimmte Hilfestellungen für andere ausländische Studierende erbracht werden.

8. Leistungen bei Behinderung

Leistungen nach SGB XII für Menschen mit Behinderungen, Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und sonstige Leistungen werden nur nach Ermessen erbracht (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Aufenthalt zum Zwecke des Studiums nicht mit einem Anspruch auf Integration verbunden ist. Treten die Schwierigkeiten, die die Hilfe erforderlich machen, allerdings erst in Deutschland auf und kann ohne eine entsprechende Leistung das Studium nicht zu Ende geführt werden, so überwiegen die Interessen des Ausländers an der Beendigung der Ausbildung die öffentlichen Haushaltsinteressen.

Unionsbürger_innen haben Anspruch auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.

Rechtliche Bestimmungen für ausländische Studierende – die Verwaltungsvorschriften zum AufenthG

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings
(Stand 7/2012)

Grundsätzlich ist die Bundesregierung bemüht, ausländischen Studierenden den Weg an eine deutsche Hochschule zu erleichtern. Dadurch soll entwicklungspolitische Unterstützung geleistet werden, aber mehr noch qualifizierter Nachwuchs für die deutsche Wirtschaft gefördert werden. Der Umfang der Zulassung zu deutschen Hochschulen wird überwiegend durch bestimmte Quoten oder Kontingente für Studienbewerber aus dem Ausland (Bildungsausländer) festgelegt.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) ist als Ermessensanspruch ausgestaltet, Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (in Kraft seit dem 30.10.2009, Br-Drs. 669/09) geregelt. Grundvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind ein ausreichendes Sprachverständnis und eine Vorbildung, die in etwa den allgemeinen und fachspezifischen Anforderungen der deutschen Hochschulreife entspricht. Um zu gewährleisten, dass der Studienerfolg nicht durch mangelnde Vorkenntnisse in Frage gestellt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis auch für studienvorbereitende Maßnahmen erteilt.

1. Aufenthaltsvoraussetzungen

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums wird unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- Es muss eine Zulassung zum Studium durch die Hochschule vorliegen (§ 16 Abs. 1 AufenthG), auch eine bedingte Zulassung genügt. Für die Zulassung ist zu unterscheiden:
 - Einige ausländischen Abschluss- oder Zugangszeugnisse werden in Deutschland als Zugangsberechtigung zum Studium anerkannt.¹ Für die Zulassung zum Studium ist in der Regel kein Sprachnachweis erforderlich, weil die Zulassung in der Regel unter der Bedingung erfolgt, dass das Sprachzertifikat in Deutschland erworben wird. Einige Hochschulen bieten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) nach einer Hochschulzulassung an.
 - Die meisten Schulabschlüsse außerhalb der EU werden nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt.² In den Fällen muss in Deutschland eine Feststellungsprüfung abgelegt werden. Die Studienkollege (soweit noch vorhanden) bereiten darauf vor, die Teilnahme setzt aber bereits Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Mit der Einschreibung in einem Studienkolleg ist die Aufnahme in die Hochschule verbunden, die Zulassung zum Studienkolleg reicht also als Hochschulzulassung aus. Für die Studienkollege werden zurzeit keine Studiengebühren erhoben, es müssen aber die Semesterbeiträge gezahlt werden. In NRW wurden die Studienkollege abgeschafft, die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung

¹ Umfangreiche Informationen über alle ausländischen Schulabschlüsse und die Voraussetzungen für den Hochschulzugang bietet die Seite: www.anabin.de.

² Siehe www.anabin.de.

muss dann außerhalb der Hochschule in Eigenvorbereitung oder bei kommerziellen Anbietern erfolgen. Die studienvorbereitende Phase soll in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein, sonst kann die Aufenthaltserlaubnis in der Regel nicht verlängert werden (16.0.6 VwV AufenthG). Eine zwingende zeitliche Begrenzung für die Studienvorbereitung besteht aber nicht, es kommt entscheidend darauf an, ob die Durchführung des gesamten Studiums in einer angemessenen Zeit noch zu erwarten ist (OVG NRW v. 5.6.2012 - 18 B 1483/11).

- Wenn die Zulassung nicht vor der Einreise eingeholt werden kann, ist auch die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung möglich, die Dauer ist auf neun Monate beschränkt (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Die deutschen Botschaften bieten Hilfestellungen bei den Bewerbungen um einen Studienplatz an einer deutschen Hochschule. Umfangreiche Informationen finden sich auf der Homepage des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (www.daad.de). Hier lassen sich auch Möglichkeiten für Stipendien für ausländische Studierende in Deutschland recherchieren.
- Deutsche Sprachkenntnisse werden für die Einreise zum Zwecke des Studiums in der Regel nicht verlangt, sie können auch durch den Besuch studienvorbereitender Sprachkurs oder an der Hochschule erworben werden. Zunehmend werden Studiengänge in englischer Sprache angeboten, die erforderlichen Sprachkenntnisse werden dann im Zulassungsverfahren überprüft.
- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Studienbewerber dürfen sich nicht auf eine mögliche Erwerbstätigkeit neben dem Studium berufen. Für die Sicherung des Lebensunterhalts eines Studenten werden die Förderungshöchstsätze nach dem BAföG zugrunde gelegt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG), derzeit 670 € monatlich oder 8.040 € jährlich. Sonstige mit dem Studium verbundene Kosten (Studiengebühren) werden nicht mehr berücksichtigt (16.0.10 VwV AufenthG).
- Der Nachweis kann erbracht werden durch
 - die Bescheinigung einer deutschen Bank über ein Guthaben von mindestens 8.040 € auf einem Sperrkonto, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf;
 - die Hinterlegung einer unwiderruflichen Bürgschaft über mindestens 8.040 € bei einer deutschen Bank;
 - die Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person nach § 68 AufenthG. Die Person muss sich verpflichten, für den gesamten Lebensunterhalt der Studierenden aufzukommen. Die Erklärung muss auf einem schriftlichen Formblatt abgegeben werden, welches bei der örtlichen Ausländerbehörde ausgehändigt wird. Hier muss auch eine Gehaltsbescheinigung und in der Regel eine Bescheinigung über die Unterkunftskosten vorgelegt werden. Die Ausländerbehörde bescheinigt dann auf dem Formblatt die Identität der Erklärenden und die Überprüfung der Angaben. Das Einkommen muss so hoch liegen, dass der Unterhaltsbetrag erbracht werden kann, ohne dass das verbleibende Einkommen unter die Pfändungsfreigrenze fällt. Es kommt bei der Erklärung nicht darauf an, ob das Geld tatsächlich an den Studierenden gezahlt wird. Würden aber Sozialleistungen in Anspruch genommen, müssten diese Mittel erstattet werden;

- oder den Beleg über ein Stipendium, welches Geldleistungen von mindestens 670 € monatlich umfasst.
- Studierenden wird nun auch die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts für weniger als ein Jahr zu führen. Können sie z.B. nur ein Sparguthaben von 4.020 € nachweisen, so kann ihnen die Aufenthaltserlaubnis dennoch für mindestens ein Jahr ausgestellt werden, sie erhalten jedoch die Auflage nach sechs Monaten die weitere Sicherung ihres Lebensunterhalts zu belegen (16.0.8.3 VwV AufenthG). Bei jeder weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können zukünftig erlaubte Nebeneinkünfte für den Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt werden. In den Verwaltungsvorschriften heißt es:

„Die Möglichkeit eines zustimmungsfreien Zuverdienstes kann bei der Entscheidung über die Verlängerung mit berücksichtigt werden. Vertraglich nachgewiesene zu erwartende Einkünfte aus einer erlaubten Tätigkeit (z.B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor) werden auf die nachzuweisende Finanzierungshöhe angerechnet. Die Mittel zur Deckung der Studienkosten, die nicht zum Lebensunterhalt zählen (etwa Studiengebühren), sind nicht nachzuweisen, da die Bildungseinrichtung die Möglichkeit hat, die Zulassung zum Studium, die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, von einer entsprechenden Deckung abhängig zu machen.“
(16.0.9 – 16.0.10 VwV AufenthG)

In einigen Fällen – siehe Handreichung Sozialleistungen für ausländische Studierende mit Kind – bestehen für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz oder der Türkei Ansprüche auf BAföG. Nach den Verwaltungsvorschriften wird durch diese Leistung der Lebensunterhalt gesichert (VwV AufenthG 16.0.8.2), sie kann den Berechtigten nicht als aufenthaltsschädlich entgegen gehalten werden.

- In aller Regel muss ein gültiger Nationalpass vorgelegt werden. Nur wenn der Nachweis erbracht wird, dass ein solcher Pass nicht vorgelegt werden kann, die Identität erwiesen ist und ein sonstiges Reisedokument vorhanden ist, kann auf den Nationalpass verzichtet werden.

2. Antragsverfahren

Für die Einreise zum Zweck des Studiums müssen Drittstaater ein nationales Visum bei der deutschen Auslandsvertretung einholen. Ohne Visum können die Staatsangehörigen von Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, Israel und den USA einreisen. Unionsbürger benötigen zur Einreise nie ein Visum. Wer schon in Deutschland lebt, kann die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland beantragen, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 39 AufenthV) oder sich ohne einen Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland aufhalten darf (Diplomaten, Familienangehörige von Unionsbürgern).

Für das Visumsverfahren gilt die Sonderregelung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV. Nachdem der Visumsantrag unter Vorlage der Hochschulzulassung und des Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts (siehe oben) gestellt ist, erbittet die deutsche Auslandsvertretung die Zustimmung

der für den Sitz der Hochschule zuständigen Ausländerbehörde. In der Regel wird nur eine Abfrage beim Ausländerzentralregister durchgeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auslandsvertretung nach drei Wochen und zwei Arbeitstagen keine gegenteilige Mitteilung vorliegt. Allerdings können die Daten der Studienbewerber und auch der Personen, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, zur Überprüfung von Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden (§ 73 Abs. 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein und höchstens zwei Jahre erteilt und um jeweils zwei Jahre verlängert, solange die jeweilige durchschnittliche Studiendauer nicht um mehr als drei Semester überschritten wird.

Bereits in Deutschland lebende **junge Menschen mit einer Duldung** können seit 2009 ein Studium aufnehmen und zu diesem Zweck Förderung nach dem BAföG erhalten, wenn sie sich bereits seit vier Jahren in Deutschland aufhalten (§ 8 Abs. 2a BAföG). Zu Schwierigkeiten kommt es, wenn sich die Studienbewerber noch im Leistungsbezug nach AsylbLG befinden, weil sie dann von den Krankenversicherungen nicht als Pflichtversicherte akzeptiert werden. Der Leistungsausschluss für Anspruchsberechtigte nach AsylbLG (§ 5 Abs. 11 SGB V) gilt nur für die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Die Abweisung der Krankenversicherung kann sich daher nicht auf einen gesetzlichen Ausschlussgrund stützen. Praktisch kann die Frage auch umgangen werden, indem ein Antrag auf BAföG ab Semesterbeginn (z.B. ab dem 1. September) bereits im August gestellt wird. Noch vor einer Bewilligung erfolgt die Abmeldung beim Sozialamt zum Semesterbeginn, da der Anspruch auf BAföG den Anspruch nach AsylbLG entfallen lässt. Es wird nun nicht mehr zu der rechtswidrigen Ablehnung der Bescheinigung über die Pflichtversicherung durch die Krankenkasse kommen und die Einschreibung kann erfolgen.

3. Studiendauer/Studienwechsel/ Zweitstudium

Die Dauer des Studiums wird grundsätzlich als angemessen betrachtet, wenn die vorgesehene Regelstudienzeit nicht um mehr als drei Semester überschritten wird (16.1.1.6.2). Ein Studiumswechsel ist möglich, solange sich die Gesamtstudiendauer nicht um mehr als drei Semester verlängert. Allerdings kann die Aufenthaltserlaubnis auch bei einer Verzögerung des Studiums verlängert werden, wenn die Hochschule bzw. ein/e Professor/in unter Berücksichtigung des Einzelfalls einen ordnungsgemäßen Studienverlauf bescheinigt (16.1.1.7 VwV AufenthG). Das gilt auch, wenn ein Wechsel nicht zwischen zwei Studiengängen erfolgt, sondern nur der Schwerpunkt des Studiengangs verlagert wird, oder die bisherigen Studienleistungen überwiegend angerechnet werden (16.2.6 VwV AufenthG).

Allerdings wird der Wechsel des Studienfachs von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Ein Teil der Oberverwaltungsgerichte sehen in einem Studienwechsel keinen Wechsel des Aufenthaltzwecks (OVG Bremen vom 08.02.2011 - 1 B 322/10; Bay. VGH v. 7.9.2011 - 19 CS 11.1062). Andere Oberverwaltungsgerichte nehmen - entgegen den Verwaltungsvorschriften - bei jedem Studienwechsel einen Wechsel des Aufenthaltzwecks an, so dass nach (§ 16 Abs. 2 AufenthG nur in Ausnahmefällen von einem Visumsverfahren abgesehen werden kann (OVG NRW v. 21.11.2011 - 18 B 1220/11; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10. Dezember 2008 - 7 B 11227/08).

Grundsätzlich soll die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Studium erteilt werden, das gilt aber nicht für Studienverläufe, die aufeinander aufbauen oder für das angestrebte Berufsziel erforderlich oder sinnvoll sind (VGH Baden-Württemberg v. 5.02.2008 - 11 S 2746/07). Zu beachten ist die Grenze von zehn Jahren Aufenthalt, nur wenn ein Studium noch in dieser Zeit abgeschlossen werden kann, wird in der Regel die Aufenthaltserlaubnis verlängert. Soweit allerdings der Abschluss unmittelbar bevorsteht, kann auch diese Grenze im Einzelfall geringfügig überschritten werden. Für ein Promotionsstudium kann eine neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG erteilt werden, so dass sich die Höchstgrenze von zehn Jahren nicht mehr auf diesen Ausbildungsabschnitt bezieht (16.2.7 VwV AufenthG). Möglich sind danach:

- ein konsekutives Masterstudium,
- nach einem Studium ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),
- eine Promotion,
- praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören,
- oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BeschV),
- Studien, die ein im Ausland begonnenes Studium ergänzen und Studien, die in Deutschland begonnen und im Ausland beendet werden.

4. Erwerbstätigkeit

a) Während des Studiums

Im ersten Jahr der Teilnahme an einer studienvorbereitenden Maßnahme darf eine Erwerbstätigkeit nur während der Ferienzeiten ausgeübt werden.

Ab dem zweiten Jahr oder ab Aufnahme des Studiums darf eine Beschäftigung für **120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr** (neu! ab 1.8.2012) ohne gesonderte Beschäftigungserlaubnis ausgeübt werden. Gezählt werden nur die Arbeitstage, nicht die Kalendertage. Eine Halbtagestätigkeit könnte bei Abzug der Urlaubsansprüche durchgehend das ganze Jahr ausgeübt werden.

Beispiel:

Lin Mai aus China studiert Informatik an der Universität Freiburg. Bei einem IT-Unternehmen arbeitet sie 20 Stunden in der Woche. Teilt sie diese Arbeitszeit auf fünf Tage à 4 Stunden auf und arbeitet 46 Wochen im Jahr abzgl. 4 Feiertage, so kommt sie auf 226 halbe Arbeitstage. Sie könnte zusätzlich noch 7 ganze Tage arbeiten, um ihr Arbeitsbudget auszuschöpfen.

Zusätzlich können **Tätigkeiten als studentische Hilfskraft** an der eigenen Hochschule ohne Zeitbegrenzung ausgeübt werden.

„Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken.“

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.“ (16.3.3 VwV AufenthG)

Honorartätigkeiten können *nicht* ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Studierenden kann jedoch nach Ermessen eine selbständige Tätigkeit erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Da viele studentische Nebentätigkeiten typischer Weise als selbständige Tätigkeiten auf Honorarbasis durchgeführt werden, sollte diese Erlaubnis durch die Ausländerbehörde problemlos erteilt werden. Es wird jedoch stets darauf geachtet, dass durch die Tätigkeit das Studienziel nicht gefährdet wird.

b) Nach einem Studienabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ausländischen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, sich **18 Monate lang** (neu! Ab 1.8.2012) um eine Beschäftigung in ihrem erlernten Beruf zu bemühen (§ 16 Abs. 4 AufenthG).

Während dieser Zeit ist jede Erwerbstätigkeit erlaubt.

Auch nach der Rückkehr ins Herkunftsland bleibt die Option einer Wiedereinreise zum Zweck der Arbeitssuche für die Dauer von sechs Monaten; § 18c AufenthG.

Für die Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach einem Studium in Deutschland gibt es nun folgende Optionen:

Die Blaue Karte EU, § 19a AufenthG

Mit diesem neuen Aufenthaltstitel, geregelt durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (BGBl 2012 I, 1224), in Kraft getreten am 1.8.2012, erfolgte die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie (2009/50/EG).

- Es muss ein konkreter Arbeitsplatz nachgewiesen werden.
- Das Mindesteinkommen beträgt Zwei Drittel der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (für 2012 West: 5.600 Euro, Ost: 4.800 Euro), derzeit sind also 3.733 Euro in den westlichen Bundesländern und 3.200 Euro in den östlichen Bundesländern als Einkommensschwelle vorgesehen (§ 41a BeschV).
- In Mangelberufen (MINT-Berufe) werden nur 52 % der Beitragsbemessungsgrenze, also 2.912 Euro oder 2.496 Euro verlangt.
- Die Blaue Karte EU wird ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt, wenn ein deutscher Hochschulabschluss vorliegt (§ 3a BeschV).
- **Familienangehörige** von Inhabern einer Blauen Karte EU haben einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 g und § 32 Abs. 1 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz).
- Für die Ehegatten werden **keine Sprachanforderungen** gestellt (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG).
- Die **Beschäftigungserlaubnis** wird Familienangehörigen ohne Zustimmung der BA erteilt (§ 3 BeschVerfV).
- Die **Niederlassungserlaubnis** wird bereits nach 33 Monaten sozialversicherungspflichtiger oder vergleichbar abgesicherter Beschäftigung erteilt (§ 19a Abs. 6 AufenthG), auf die Integrationsanforderungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 AufenthG ist dabei in der Regel zu

verzichten, wenn eine einfache mündliche Verständigung in deutscher Sprache möglich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 5 iVm § 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG).

- Werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenz-rahmens nachgewiesen, so verringert sich die Frist bis zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf 21 Monate (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG

Die sofortige Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte dürfte für Studienabgänger schwierig sein. Sie kommt in zwei Fällen in Betracht:

1. Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen
2. Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion

Die Mindesteinkommensgrenzen sind weggefallen.

Der Familiennachzug des Ehegatten wird ohne Sprachanforderungen zugelassen, wenn die Ehe schon im Herkunftsland bestand.

Sonstige Beschäftigung nach § 18 AufenthG

Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis in einem (an der Hochschule) erlernten Beruf bedarf es der Zustimmung der Arbeitsagentur (§ 39 AufenthG). Sie wird ohne die Prüfung des Vorrangs sonstiger Arbeitskräfte erteilt (§ 27 Nr. 3 BeschV), allerdings darf weiter geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen (insbesondere das Gehalt) den branchen- und ortsüblichen Standards entsprechen.

Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen von Hochschulen und Forschungsinstituten, Lehrern an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen wird die Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt (§ 5 BeschV).

Für den Familiennachzug gelten die üblichen Bedingungen. Die Niederlassungserlaubnis kann den Absolventinnen deutscher Hochschulen bereits nach zwei Jahren erteilt werden (neu! § 18b AufenthG)

Für weitere Details siehe die Tabelle im Anhang!

5. Unerwartet auftretende Finanzprobleme

Es ist ein offenes Geheimnis, dass viele ausländische Studierende von ihren Familien keine ausreichende Finanzierung des Studiums erhalten können. Sie müssen also arbeiten, um das Studium zu finanzieren. Schwierig wird es nun, wenn unerwartete Umstände eintreten, Krankheiten, intensive Prüfungsphasen, vor allem aber die Geburt von Kindern.

In aller Regel gibt es hier keine Lösungen über unsere sozialen Sicherungssysteme. Während eines Studiums sind Grundsicherungsleistungen bereits nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, ein Abbruch des Studiums führt zur Beendigung des Aufenthalts. In Fällen schwerwiegender Krankheit muss jedoch auch diese Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Ist das Studium beendet oder unterbrochen (Urlaubssemester) besteht zunächst ein Anspruch auf Alg II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Zu beachten ist dabei, dass ein Bürge (Erklärung nach § 68 AufenthG) die geleistete Unterstützung zurückzahlen muss.

Bei einer Unterbrechung des Studiums von höchstens einem Semester kann die Ausländerbehörde davon absehen, die Aufenthaltserlaubnis zu entziehen, wenn erkennbar ist, dass das Studium alsbald wieder aufgenommen wird (VwV AufenthG 16.0.4). Der Leistungsbezug wird der Ausländerbehörde allerdings sofort mitgeteilt (§ 87 Abs. 2 AufenthG).

Wird die Aufenthaltserlaubnis entzogen, so wird der Studierende ausreisepflichtig und kann für die Dauer der Behandlung eine Duldung erhalten. Leistungen werden dann nur noch nach AsylbLG gewährt. Dennoch bleibt so die Möglichkeit, eine Krankenbehandlung in Deutschland abzuschließen, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Soll nach einer Gesundung das Studium fortgesetzt werden, so kann die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nur nach Rückreise ins Herkunftsland und erneutem Visumsverfahren erteilt werden. Auch hiervon gibt es aber eine Ausnahme, wenn die Nachholung des Visumsverfahrens unzumutbar ist, kann die Ausländerbehörde nach Ermessen auf das Visum verzichten. Bei dieser Regelung müssen zunächst besondere Gründe vorliegen, z.B. die Gesundheit würde gefährdet, eine Behandlung unterbrochen oder das Studium unnötig verzögert. Entscheidend kommt es dann aber auf das Wohlwollen der Ausländerbehörde an. Riskant ist auch die Reise ins Herkunftsland bei Aufgabe der Wohnung in Deutschland; Studierenden kann dann vorgehalten werden, sie hätten das Land auf Dauer verlassen. Daraus folgt das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Dasselbe geschieht, wenn die Rückkehr nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG), auch wenn die Wohnung und die Einschreibung an der Hochschule weiter besteht.

Besonderen Schwierigkeiten sehen sich Studentinnen ausgesetzt, die in Deutschland ein Kind bekommen. Von ihnen wird gefordert, dass auch der Unterhalt des Kindes vollständig aus eigenen Kräften gesichert wird.

„Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltungspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltungspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetzes- und rechtssystematischer Auslegung:.... Die Sicherung des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ist daher Bestandteil der eigenen Lebensunterhaltssicherung.“ (2.3.2 VwV AufenthG)

Ausländische Studentinnen haben zwar ebenso wie Deutsche Ansprüche auf Sozialgeld nach § 28 SGB II für ihr Kind, die Inanspruchnahme kann jedoch ihr Aufenthaltsrecht gefährden.

Die Ausländerbehörde kann nach § 5 Abs. 1 AufenthG von der Sicherung des Lebensunterhalts absehen, wenn ein Ausnahmefall vorliegt.

In den Verwaltungsvorschriften heißt es dazu:

Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen un-
schädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft (2.3.1.1).

Da viele Studentinnen jedoch Angst vor einer Aufenthaltsbeendigung haben werden, empfiehlt sich immer ein klärendes Gespräch mit der Ausländerbehörde.

M.E. verbietet Art. 6 Abs. 1 GG Eltern gegenüber Alleinstehenden allein deshalb schlechter zu stellen, weil sie Eltern sind (so für Ehegatten BVerfG v. 11.5.2007 – 2 BvR 2483/06).

6. Besonderheiten für Unionsbürger und türkische Studierende

Staatsangehörige der EU, Norwegens, Islands, Lichtensteins und der Schweiz können sich ohne jede besondere Erlaubnis auf einen Studienplatz bewerben. Melden sie ihren Wohnsitz in Deutschland an, so erhalten sie eine Freizügigkeitsbescheinigung. Da Studierende gesetzlich krankenversichert sind, sofern kein europäischer Versicherungsschutz besteht, bedarf es an sich auch hierüber keines besonderen Nachweises. Der Lebensunterhalt muss zwar gesichert sein, einen Nachweis darüber darf die Ausländerbehörde aber nicht verlangen (4.2.2 VwV FreizügG/EU). Studierende aus allen EU-Staaten bis auf Bulgarien und Rumänien dürfen ohne Einschränkung in Deutschland arbeiten. Bulgarische und rumänische Studierende dürfen nur im selben Umfang arbeiten wie die übrigen Drittstaatsangehörigen auch. Hierfür sollten sie sich zur Klarstellung eine Arbeitserlaubnis-EU (§ 284 SGB III) durch die Arbeitsagentur ausstellen lassen. Haben Angehörige Rumäniens oder Bulgariens ein Jahr lang durchgängig (ca. sechs Stunden wöchentlich sollten reichen) gearbeitet, wird ihnen die Arbeitsberechtigung-EU ausgestellt und damit erlangen sie den freien Zugang zum Arbeitsmarkt und die volle Freizügigkeit.

Honorartätigkeiten können alle Unionsbürger ohne Beschränkungen annehmen.

Diese Regelung gilt für die Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder und Stiefkinder bis zum 21. Geburtstag und weitere Familienangehörige, wenn ihnen Unterhalt gezahlt wird) von Unionsbürgern, die selbst aus einem Drittstaat stammen, gleichermaßen.

Türkische Studierende unterliegen zunächst denselben Regelungen wie alle übrigen Drittstaatsangehörigen. Wenn sie über einen Zeitraum von einem Jahr ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten bei demselben Arbeitgeber einer Beschäftigung nachgegangen sind, die zumindest einen Umfang von ca. sechs Wochenstunde hatte, so werden sie durch das Assoziationsratsabkommen zwischen der EG und der Türkei (ABS 1/80) begünstigt (Europäischer Gerichtshofs v. 24.1.2008, Rs. C-294/06, - Payir u.a.; OVG Lüneburg v. 20.10.2011 - 11 ME 280/11) und haben das Recht, beim selben Arbeitgeber ohne zeitliche Begrenzung und ohne Beschäftigungserlaubnis weiterzuarbeiten (16.3.11 VwV AufenthG). Ihnen steht ab diesem Zeitpunkt auch ein Aufenthaltsrecht zu, welches unabhängig vom Studium ist. Auch ohne Studienabschluss können sie in Deutschland bleiben, solange sie weiterarbeiten oder unverschuldet arbeitslos werden. Wenn sie den Umfang der erlaubten Tätigkeit jedoch überschreiten, gilt die gesamte Beschäftigung nicht mehr als rechtmäßig und soll dann auch kein Aufenthaltsrecht auslösen können (OVG Münster v. 17.5.2011 - 17 B 5/11)

Tabelle Aufenthalt zu Erwerbszwecken nach einem Studium in Deutschland

Dorothee Frings
 §§ ohne Nennung = AufenthG

Titel:	Niederlassungs- erlaubnis Hochqualifizierte, § 19	Blaue Karte EU, § 19a	Forscher_in, § 20	Beschäftigung, § 18	Beschäftigung für bislang Geduldete, § 18a	Selbständigkeit, § 21 Abs. 2a
Art des Anspruchs	Ermessen	Gebundener Anspruch	Gebundener Anspruch	Ermessen	Ermessen	Ermessen
Bereiche	Wissenschaft und Forschung	Eine Tätigkeit, die der erworbenen Berufsqualifikation entspricht	Anerkannte (BAMF) Forschungsein- richtungen: Hochschulen, Institute, Forschungs- abteilungen	Eine Tätigkeit, die der erworbenen Berufsqualifikation entspricht	Eine Tätigkeit, die der erworbenen Berufsqualifikation entspricht	Eine Tätigkeit, die im Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Fähigkeiten steht
Anforderungen an das Einkommen	Lebensunterhalt für sich und die Familienange- hörigen gesichert	§ 41a BeschV: 2/3 Beitragsbe- messungsgrenze GRV: 44.000 € Für MINT-Berufe 52 %: 33.000 €	Kein eigener Nachweis	Lebensunterhalt für sich und die Familienange- hörigen gesichert	Lebensunterhalt für sich und die Familienange- hörigen gesichert	Lebensunterhalt für sich und die Familienange- hörigen gesichert

Titel:	Niederlassungs- erlaubnis Hochqualifizierte, § 19	Blaue Karte EU, § 19a	Forscher_in, § 20	Beschäftigung, § 18	Beschäftigung für bislang Geduldete, § 18a	Selbständigkeit, § 21 Abs. 2a
Sonstige Anforderungen	Besondere fachliche Kenntnisse oder in herausgehobener Position ---	---	Kostenüber- nahmeerklärung: Kann unabhängig von der Person allgemein erteilt werden. Nicht erforderlich, wenn die Finanzier- ung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt. Nicht für eine Promotion. Keine Asylbewerber oder Geduldeten	Nachhaltigkeit der Berufstätigkeit; keine entgegen- stehenden öffentlichen Interessen	Ausreichend Wohnraum, Deutschkenntnisse B 1, Keine Täuschung oder Verschulden an der fehlenden Aufenthaltsbeendig ung, Keine Nähe zum Terrorismus, keine Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen	Nachhaltigkeit der Berufstätigkeit; keine entgegen- stehenden öffentlichen Interessen
Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit	Nicht erforderlich, § 3 BeschV	Nicht erforderlich, § 3a BeschV	Nicht erforderlich, § 20 Abs. 6 AufenthG	Nicht erforderlich, § 3b BeschV	Nicht erforderlich, § 3b BeschV	---
Dauer der Erlaubnis	unbefristet	Für die Dauer des Arbeitsvertrages + 3 Monate, max. 4 Jahre	Mindestens ein Jahr, es sei denn es ist ein kürzerer Aufenthalt vorgesehen	Entsprechend der Befristung des Arbeitsvertrags, sonst mindestens ein Jahr	Entsprechend der Befristung des Arbeitsvertrags, sonst mindestens ein Jahr	Maximal drei Jahre

Titel:	Niederlassungs- erlaubnis Hochqualifizierte, § 19	Blaue Karte EU, § 19a	Forscher_in, § 20	Beschäftigung, § 18	Beschäftigung für bislang Geduldete, § 18a	Selbständigkeit, § 21 Abs. 2a
Verfestigung	---	21 Monate + Beiträge in der Altersversorgung + Lebensunterhalt gesichert, Wohn- raum, Deutsch- kenntnisse, straffrei.	keine	Nach 2 Jahren, wenn angemessene Tätigkeit + siehe vor	Nach 2 Jahren, wenn angemessene Tätigkeit + siehe vor	Nach 2 Jahren + siehe vor
Familiennachzug	Rechtsanspruch, wenn die allge- meinen Erteilungs- voraussetzungen nach §§ 5, 27 vorliegen. Kein Sprachan- forderung, wenn die Ehe schon bei Titel- erteilung bestand.	Rechtsanspruch, wenn die allge- meinen Erteilungs- voraussetzungen nach §§ 5, 27 vorliegen. Kein Sprachan- forderung, wenn die Ehe schon bei Titel- erteilung bestand.	Rechtsanspruch, begrenzt auf die Dauer des Forsch- ungsaufenthalts	Nur unter den Vor- aussetzungen des §§ 27, 30, 32 AufenthG; Sprachanfor- derungen für Ehe- gatten, zwei Jahre Voraufenthalt, wenn die Ehe noch nicht vor Übersiedlung bestand	Nur unter den Vor- aussetzungen des §§ 27, 30, 32 AufenthG; Sprachanfor- derungen für Ehe- gatten, zwei Jahre Voraufenthalt, wenn die Ehe noch nicht vor Übersiedlung bestand	Rechtsanspruch, wenn die allgemeinen Erteilungsvorausset- zungen vorliegen, insbesondere der Lebensunterhalt gesichert ist.
Arbeitsmarktzu- gang für Familien- angehörige	Erwerbserlaubnis nach § 29 Abs. 5 AufenthG	Erwerbserlaubnis nach § 29 Abs. 5 AufenthG	Erwerbserlaubnis nach § 29 Abs. 5 AufenthG	Beschäftigungserlau- bnis ohne Beteiligung der Arbeitsagentur nach § 3 Nr. 1 BeschVerfV	Beschäftigungserlau- bnis ohne Beteiligung der Arbeitsagentur nach § 3 Nr. 1 BeschVerfV	In den ersten 2 Jahren nur nach einer Arbeitsmarkt- prüfung, danach Erwerbserlaubnis § 29 Abs. 5
Familienleistungen	alle	alle	alle	alle	alle	Alle, nachgezogene Ehegatten in den ersten 2 Jahren Elterngeld nur bei Beschäftigung